

Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Absonderung aufgrund: (nur Zutreffendes ankreuzen)

- eines positiven Testergebnisses
 der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person / enge Kontaktperson

Folgende Angaben sind nur zu machen, wenn Sie sich aufgrund der Eigenschaft als haushaltsangehörige Person / enge Kontaktperson in Quarantäne begeben mussten:

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne mittels negativen Tests
(nur Zutreffendes ankreuzen)

- Ja Nein
 PCR-Test Ergebnis erhalten am: _____
 Schnelltest Ergebnis erhalten am: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte fügen Sie Ihre Testergebnisse zur Freitestung diesem Dokument an.

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkungen.